

Satzung
über die erste Verlängerung der Geltungsdauer
der Veränderungssperre Nr. 76
für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1350
- Bartweg -

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 6 Abs. 1 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 76 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1350 – Bartweg -, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 5a am 15.03.2004, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 und 3 BauGB erneut verlängert wird, nach Ablauf eines sich an die Zweijahresfrist gemäß § 17 Abs. 1 BauGB anschließenden Jahres der Verlängerung der Frist außer Kraft. Soweit der Bebauungsplan Nr. 1350 bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollte, tritt die Veränderungssperre zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hannover,

(Schmalstieg)
Oberbürgermeister

(Siegel)